

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
Sachgebiet Straßenverkehrsordnung und Führerscheinenwesen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

An alle
Jagdausübungsberechtigten
im Landkreis Nordwestmecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen:

Herr Barkowski

Dienstgebäude:

Langer Steinschlag 4

Zimmer Telefon Fax
2.322 03841-3040-3630 -3040-83630

E-Mail:
p.barkowski@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
36.03

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 30.11.2017

Verkehrsrechtliche Maßnahmen

im Rahmen von Gesellschaftsjagden (Treib- und Drückjagden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

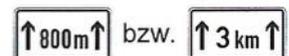
die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO¹ i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 StVZustLVO M-V² erlässt für das Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende **verkehrsrechtliche Anordnung** gemäß § 45 StVO:

1. Aufgrund des generell zu erwartenden erhöhten Wildwechsels sind bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen des Landkreises Nordwestmecklenburg die nachfolgend benannten Verkehrszeichen aufzustellen.

2. Aufzustellen sind: **Verkehrszeichen 142-10**
(Wildwechsel, Aufstellung rechts)



Zusatzzeichen 1001-30 bzw. 1001-31
(Streckenlänge mit entsprechender Entfernung-
angabe in Meter bzw. Kilometer)



Zusatzzeichen „Heute Jagd“.



Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

3. Die benannten Verkehrszeichen sind auf allen öffentlichen Straßen 200 Meter vor Beginn des jeweiligen Jagdbereiches aufzustellen. Die Länge der von der Jagd betroffenen und beschilderten Strecke soll fünf Kilometer nicht überschreiten. Die benannten Verkehrszeichen sind innerhalb des Jagdbereiches spätestens nach zwei Kilometern, jedoch zwingend unmittelbar nach einmündenden Straßen zu wiederholen.
4. Die Verkehrszeichen sind rechtzeitig vor Beginn der Jagd anzubringen und nach deren Beendigung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Stunden nach Beendigung der Jagd wieder zu entfernen.
Mit der Jagd darf erst begonnen werden, wenn die (Gesamt-) Beschilderung, wie angeordnet, erfolgt ist.
5. Sofern an den betroffenen Straßenabschnitten bereits Verkehrszeichen 142 (Wildwechsel) fest aufgestellt sind, hat die Anbringung der in Ziffer 2 benannten Zusatzzeichen unter diesen zu erfolgen soweit hierdurch nicht eine Einschränkung der bereits durch Zusatzzeichen vorgegebenen Streckenlänge erfolgt.
6. Es sind nur Verkehrszeichen und Zusatzzeichen in voll retroflektierender Ausführung zu verwenden.
7. Der genaue Zeitpunkt und der Ort der Jagd, die betroffenen Straßenabschnitte und die Standorte sowie die konkrete Auszeichnung der Verkehrs- und Zusatzzeichen sind mindestens eine Woche vor Jagdbeginn den örtlich zuständigen Polizeirevieren und der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.
8. Auf die generelle Verkehrssicherungspflicht der Jagdausübungsberechtigten und der Jagdbeteiligten wird nochmals nachdrücklich hingewiesen.
Zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht zählt es insbesondere, dass das Wild nicht in Richtung einer befahrenen Straße, sondern möglichst von dieser weg getrieben werden soll. Wird das Wild parallel zum Straßenverlauf getrieben, soll der Straßenverkehr durch eine dichte Postenkette von Jägern in der zur Straße gerichteten Flanke geschützt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag



M. Rudolph

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 01.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de